



Kanton Zürich  
Baudirektion  
Amt für Landschaft und Natur  
Abteilung Wald

# Nachbarrechtliche Fragen

**Merkblatt 9, Mai 2019**

Sie besitzen Wald oder Ihr Grundstück grenzt an Wald. Dann kann es vorkommen, dass Sie mit ihrem Nachbarn folgende Punkte zu klären haben:

- Wo die Grundstücksgrenze verläuft
- Unter welchen Bedingungen das Kapprecht anwendbar ist
- Wann erkennbar riskante Bäume zu beseitigen sind
- Wer wann welche Massnahmen ergreift und zu welchen Bedingungen
- Welche Pflanzabstände einzuhalten sind
- Welche Holzschläge die Einwilligung des Nachbarn erfordern
- Ob, wo und wann die benachbarte Parzelle befahren werden darf
- Ob die Bäume der Nachbarsparzelle auf Ihr Grundstück gefällt werden dürfen



Grenzen setzen schafft Klarheit

## Wann müssen Bäume gefällt werden?

Erkennbar faule, gefährlich schrägstehende Bäume können zum Risiko werden. Kann ein solcher Baum Menschen gefährden oder Sachwerte schädigen, ist die Gefahr vom Waldeigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen<sup>1</sup>. Besonders entlang stark frequentierter Strassen und Wege im Wald oder am Waldrand sind gefährliche Zustände rasch zu beheben.

## Wann kommt das Kapprecht<sup>2</sup> zum Tragen?

Der Nachbar darf überragende Äste und eindringende Wurzeln, wenn sie sein Eigentum schädigen, kappen und für sich behalten. Er muss dem Eigentümer aber vorgängig genügend Zeit geben, die Arbeiten selber auszuführen. Nur wenn dieser nichts unternimmt, darf er die überragenden Teile selber zurückschneiden, maximal bis zur Grundstücksgrenze.

Achtung: Wenn Waldgrundstücke aneinander grenzen, gilt das Kapprecht nicht.

## Wann ist die Grundstücksgrenze zu markieren?

Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, auf Verlangen des Nachbarn beim Feststellen einer unklaren Grenze mitzuwirken, z.B. wenn Grundbuchpläne berichtigt oder Grenzzeichen erneuert werden<sup>3</sup>. Eine durchgehende, dauernde Markierung der „Grenzbäume“ kann aber von den Eigentümern nicht verlangt werden. Eine sichtbare Grenze ist jedoch immer von Vorteil. Sie schafft bei der Waldbewirtschaftung Klarheit und erspart zeitaufwändige Grenzsteinsuche und Rückfragen.

## Welche Abstände gelten bei Pflanzungen?

Neuaufforstung:	Wald - Bauzone <sup>4</sup>	15 m
	Wald - Kulturland <sup>4</sup>	8 m
Bestehender Wald:	Wald - öffentliche Strasse <sup>5</sup>	4 m
	Wald - Trottoirs, Radwege, Quartierstrassen <sup>5</sup>	2 m
	Wald - Kulturland <sup>4</sup>	2 m
	Wald - Wald, Waldstrassen <sup>4</sup>	1 m

## Wann ist die Einwilligung des Nachbarn nötig?

Grundsätzlich ist für alle Holzschläge, die das angrenzende Land beanspruchen, eine Einwilligung des Nachbarn nötig. Sei dies, wenn Bäume auf das Nachbargrundstück gefällt werden oder das Holz über fremden Boden abtransportiert wird. Auch Kahlschläge oder ähnliche Eingriffe können den angrenzenden Wald beeinträchtigen. Zwar sind solche Holzschläge gesetzlich verboten, der Forstkreis kann aber in Sondersituationen Ausnahmegenehmigungen erteilen. Solche sind nur dann möglich, wenn auch die schriftliche Einwilligung des Nachbarn<sup>6</sup> vorliegt.

### Kontakt

Amt für Landschaft und Natur  
Abteilung Wald  
Telefon 043 259 27 50  
E-Mail: wald@bd.zh.ch

Unter [www.wald.kanton.zh.ch](http://www.wald.kanton.zh.ch)  
können verschiedene Merkblätter und  
Hilfsmittel heruntergeladen werden.

<sup>1</sup> Art. 41 OR, Art. 679 ZGB, § 19 Verkehrserschliessungsverordnung

<sup>2</sup> Art. 687 ZGB

<sup>3</sup> Art. 669 ZGB

<sup>4</sup> §§ 169-174 Einführungsgesetz zum ZGB

<sup>5</sup> § 14 SVA

<sup>6</sup> § 11 Kantonale Waldverordnung